

Amt der Tiroler Landesregierung, als Agrarbehörde I-Instanz

III b 1 - 1971/19

Innsbruck, am 9.1.1963

Betreff: Gemeindegut Mieders/Stubai

Regulierung

Land : T i r o l
Verwaltungsbezirk: I n n s b r u c k
Gerichtsbezirk: I n n s b r u c k
Katastralgemeinde: M i e d e r s
Ortsgemeinde: M i e d e r s

R E G U L I E R U N G S P L A N

für das

Gemeindegut der Gemeinde M i e d e r s i. Stubai;

gemäß den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 Flurverfassungs-
landesgesetz vom 16.7.1952, LGBI. Nr. 32 (FLG.)

bestehend aus:

- A./ Haupturkunde
- B./ Verwaltungssatzungen

II. Nutzungen und Ertrag:

Die übliche regelmäßigen Nutzungen sind:

- a.) Weidenutzung
- b.) Holznutzung

III. Anteilberechtigte:

A.

Das im Abschnitt I angeführte Gebiet stellt als Gemeindegut der Gemeinde Mieders agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs.2 lit.d FLG.dar und steht im Eigentum der Agrargemeinschaft Mieders.

An dieser sind:

- AA./die Gemeinde M i e d e r s als solche mit 137 Anteilen (d.i. 10 %) und
- BB./die jeweiligen Eigentümer nachstehenden Liegenschaften

S t a m m s i t z l i e g e n s c h a f t e n - zu folgenden Anteilsrechten anteilsberechtig:

S t a m m s i t z l i e g e n s c h a f t e n

Lfd. Zl.	Haus Nr.	Einlagezahlen	derzeitiger Eigentümer	Anteile:	(Nutz-u. Brennholz)	
1	Mieders 1	1 I	Oberlindober Anna Hermann Koinisch	1/2 1/2	23 <i>wei</i>	✓
2	"	2 I, 3 II	Reitmayer André jun.		18 <i>wei</i>	✓
3	"	4 3 I	Lener Franz geb. 1934		20 <i>wei</i>	✓
4	"	5 4 I, 35 II	Ida Siller mj. Hildegard Siller	1/4 3/4	20 <i>wei</i>	✓

Zl.	Flurhaus Nr.	Flurparzellen	derzeitiger Eigentümer	Anteile: (Nutz- u. Brennholz)
59	Mieders 87	mat. A. I an 154 II, 34 II, 80 II	jeweiliger Eigentümer der EZl. 34 I, dzt. Johann Zorn	18
60	" 88	mat. A. II an 154 II, 78 II, 79 II	jeweiliger Eigentümer der EZl. 78 II, dzt. Zorn Antonia	18
61	" 89	81 II, 82 II, 83 II	Eller Alois Eller Maria geb. Salchner	1/2 18
62	" 90	85 II, 86 II, 88 II, 147 II, 215 II	Moser Anna geb. Schlögl Ernst Leitgeb	1/4 18 3/4
63	" 91	2 II	Mayer Ottilia geb. Salchner	18
64	" 93	115 II	polit. Gemeinde Mieders (Gerichtsdiensthäusl)	18
65	" 94	84 II	Gstader Otto	18
66	" 96	87 II, 91 II, 236 II	Hammer Karolina geb.	18
67	" 97	39 I, 92 II	Ram Wilhelm	18
68	" 98	38 I, 64 II, 90 II	Holzmann Gottfried	20
69	" 99	37 I, 242 II	Saxer Alfons	20
70	" 102	35 I, 89 II	+ Pfurtscheller Sebastian	23
71	" 103	36 I	Pörnbacher Anton	20
72	" 104	197 II	Zorn Johann Zorn Maria geb. Hammer	1/2 20 1/2

+) der Betreffende ist zusätzlich zu diesem Anteilrecht mit 386 m Holzwasserleitung eingeforstet.

sch
berichtigt

Die Anteilrechte lfd. Zl. 1 - 72 sind mit den Stammsitzliegenschaften verbunden und können von diesen gemäß § 38 Abs. 3 Flurverfassungslandesgesetz nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden.

Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist gemäß § 38 Abs. 5 Flurverfassungslandesgesetz in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft zu treffen. Diese Bestimmung bedarf ebenfalls der Genehmigung der Agrarbehörde.

Die Anteilberechtigten nehmen - sofern im Folgenden nicht anders bestimmt - nach diesen Anteilrechten an der Nutzung des im Abschnitt I angeführten Gemeinschaftsgebietes teil und tragen die für dieses Gebiet anfallenden Kosten, soweit diese nicht aus allfälligen anderweitigen Einnahmen gedeckt werden können.

Die in Spalte 5 angeführten Anteilrechte gelten für die jeweils in Spalte 3 festgestellten Stammsitzliegenschaften gemeinsam.

Land der Thron...
berichtigt

Bezugsmodalitäten:

1. Die Weideausübung auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken steht nach forstlicher Zulässigkeit sämtlichen eingeforsteten Objekten, einschließlich derer der Gemeinde Mieders, mit dem überwinterten Vieh zu.
2. Im Rahmen ihrer Anteilberechtigung ist die Gemeinde Mieders zur Schottergewinnung in den auf agrargemeinschaftlichen Boden liegenden Schottergruben zur Instandhaltung der Gemeindewege berechtigt.
3. Auch den nichteingeforsteten Gemeindebürgern der Gemeinde Mieders wird jeweils im 2. Jahr nach der Schlägerung der Bezug von Ast- und Klaubholz im Gemeinschaftswalde zuerkannt, und zwar insoweit als dieses Holz nicht vom Schlägerungsberechtigten selbst aufgearbeitet wird.
4. Dem jeweiligen Stierhalter der Agrargemeinschaft wird das Recht zugebilligt, für zwei Städel, die zur Lagerung des für die Stierhaltung notwendigen Heues dienen, das Nutzholz nach Bedarf aus dem Gemeinschaftswalde zu beziehen.
5. Die Agrargemeinschaft ist bereit, denjenigen ihrer Mitglieder, die zur Erhaltung der bestehenden Holzbrücken beitragen müssen, einen entsprechenden Beitrag in Holz oder Geld zu dieser Verpflichtung abzugeben und zwar solange, als diese als reine Interessentschaftsbrücken anzusehen sind und insoweit, als diese in ihrer heutigen Größe erhalten bleiben.
6. Im Katastrophenfalle und bei besonders dringlichen Bauvorhaben ist ein Vorausbezug der Losteile von längstens 2 1/2 Jahren möglich. Sind mehrere Anmeldungen erfolgt, und können diese im jeweiligen Hiebsatz nicht untergebracht werden, so bestimmt das Verwaltungsorgan den Vorgang je nach Dringlichkeit.
7. Eine Aufsparung des jährlichen Losholzteiles ist nicht möglich. Bei Nichtbezug verfällt er zu Gunsten der Agrargemeinschaft.

Das Zaunholz wird wie bisher nach dem Haus- und Gutsbedarf abgegeben und dient zur Erhaltung der Zäune gegenüber dem Öffentlichen Gut.

Holzbezugsrechte der Pfarrpfründe Mieders

1. Die Pfarrpfründe Mieders ist neben dem bereits bestehenden zwei Losteilen von insgesamt achtzehn Raummeter berechtigt, aus dem Regulierungsgebiet jährlich 45 rm Brennholz zu beziehen.
2. Der Inhaber der Pfarrpfründe Mieders überläßt die der Pfarrpfründe zustehenden zwei Losteile der Agrargemeinschaft Mieders, die für die auf diese Losteile entfallenden Lasten und Abgaben aufzukommen hat.
3. Die Brennholzgebühr von 45 rm wird von der Agrargemeinschaft vor Aufteilung des Hiebsatzes einbehalten und im trockenen Zustande aufgearbeitet zum Widum geliefert.
4. Die Pfarrpfründe Mieders behält sich jedoch das Recht vor, im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung der Agrargemeinschaft ihre Losteile selbst zu beziehen.
5. Durch die Neuregelung werden die Bestimmungen des Stiftsbriefes aus dem Jahre 1767 außer Kraft gesetzt, wonach jeder einzelne Nutzungsberechtigte im Rahmen seiner Anteile einen entsprechenden Brennholzteil für das Pfarrwidum beizustellen hatte. Bemerkt wird noch, daß 50 rm Brennholz von der Fraktion Gleins der Gemeinde Schönberg zusätzlich zu diesem Bezugsrechte für die Kirche in Mieders zu erbringen sind.